



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
24.06.2026

7.40.09 Nr. 1

Promotionsordnung des Fachbereichs 09 – Agrarwissenschaften,
Ökotrophologie und Umweltmanagement –
der Justus-Liebig-Universität Gießen

Promotionsordnung des Fachbereichs Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vom 24.06.2026

	Fachbereichsrat	Senat
Promotionsordnung	24.06.2026	15.07.2026

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeines.....	2
§ 1 Geltung und Anwendungsbereich	2
§ 2 Ziel der Promotion und Doktorgrade	2
§ 3 Voraussetzung für die Promotion	2
Abschnitt 2: Organisation und Zuständigkeiten.....	2
§ 4 Promotionsausschuss	2
§ 5 Aufgaben des Promotionsausschusses	3
§ 6 Prüfungsamt	3
§ 7 Betreuerinnen	3
§ 8 Gutachterinnen	4
§ 9 Prüfungskommission	4
Abschnitt 3: Promotionsverfahren.....	4
§ 10 Annahme als Promovierende	4
§ 11 Dissertation	5
§ 12 Begutachtung der Dissertation und Auslage.....	5
§ 13 Disputation	6
Abschnitt 4: Bewertung.....	7
§ 14 Gesamtbewertung.....	7
§ 15 Nicht-Bestehen.....	7
§ 16 Akteneinsicht und Überdenkungsverfahren	7
Abschnitt 5: Abschlussdokument.....	7
§ 17 Promotionsurkunde und Doktorgrad	7
§ 18 Einziehung von Abschlussdokumenten	8
§ 19 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	8

Promotionsordnung des Fachbereichs 09 – Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement – der Justus-Liebig-Universität Gießen	24.06.2026	7.40.09 Nr. 1
--	------------	---------------

Alle in der Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl für weibliche, männliche als auch für sonstige Personen.

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Geltung und Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Voraussetzungen, Verfahren und Abschlüsse der Promotion im Fachbereich Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement (Fachbereich 09) der Justus-Liebig-Universität Gießen gemäß § 29 Hessisches Hochschulgesetz (HHG).

§ 2 Ziel der Promotion und Doktorgrade

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. Sie umfasst einen schriftlichen (Dissertation) und einen mündlichen Teil (Disputation), die ihren Schwerpunkt in einem der in Absatz 2 genannten Fachgebiete haben müssen.

(2) Der Fachbereich verleiht nach Abschluss des ordentlichen Promotionsverfahrens folgende akademische Doktorgrade:

1. Doktorin bzw. Doktor der Agrarwissenschaften (Dr. agr.) in den Fachgebieten Agrar- und Umweltwissenschaften oder Oenologie,
2. Doktorin bzw. Doktor der Ökotrophologie (Dr. oec. troph.) im Fachgebiet Ökotrophologie,
3. Doktorin bzw. Doktor der Ernährungswissenschaften (Dr. troph.) im Fachgebiet Ernährungswissenschaften,
4. Doktorin bzw. Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), bei einem naturwissenschaftlichen Schwerpunkt der unter Ziffer 1. bis 3. genannten Fachgebiete,
5. Doktorin bzw. Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.), bei einem Schwerpunkt in den Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften der unter Ziffer 1. bis 3. genannten Fachgebiete.

§ 3 Voraussetzung für die Promotion

(1) Eine Promotion setzt einen Masterabschluss in dem angestrebten Fachgebiet gem. § 2 (2) voraus. Im Ausland erworbene, universitäre Abschlüsse werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.

(2) Abschlüsse, die von Satz (1) abweichen, können vom Promotionsausschuss anerkannt werden.

Abschnitt 2: Organisation und Zuständigkeiten

§ 4 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus

- a) vier Professorinnen
- b) zwei promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen
- c) zwei Promovierenden, die am Fachbereich 09 als Promovendinnen angenommen sind.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat für drei Jahre gewählt. Bei der Wahl sind die verschiedenen Fachgebiete des Fachbereichs angemessen zu berücksichtigen. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Semester. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder können

Promotionsordnung des Fachbereichs 09 – Agrarwissenschaften, Ökotropologie und Umweltmanagement – der Justus-Liebig-Universität Gießen	24.06.2026	7.40.09 Nr. 1
---	------------	---------------

Ersatzpersonen gewählt werden. Deren Amtszeit beginnt mit ihrer Wahl und endet zusammen mit der Amtszeit der regulären Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Promotionsausschuss wählt aus seinen professoralen Mitgliedern eine Vorsitzende nebst Stellvertretung.

(4) In Angelegenheiten, welche ein Promotionsverfahren eines Mitglieds betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft und kann nur durch die Stellvertretung ausgeübt werden. Das gilt nicht für rein organisatorische Fragen.

(5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Schweigepflicht.

§ 5 Aufgaben des Promotionsausschusses

(1) Der Promotionsausschuss ist für die Organisation der Promotionsverfahren verantwortlich und entscheidet in allen Promotionsangelegenheiten, die keiner anderen Stelle übertragen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Anerkennung von fachfremden Abschlüssen (gem. § 3 (2)),
- Annahme als Promovendin (gem. § 10),
- Festlegung der Promotionsgebühr,
- Entscheidung über die Befangenheit von Gutachterinnen (gem. § 8 (3)).

(2) Der Promotionsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner Vorsitzenden oder dem Prüfungsamt übertragen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet die Vorsitzende allein, wenn der Promotionsausschuss nicht rechtzeitig damit befasst werden kann; der Promotionsausschuss ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Gegen Entscheidungen der Vorsitzenden oder des Prüfungsamts kann jedes Ausschussmitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Promotionsausschuss erheben.

(4) Widersprüchen von Promovendinnen gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses, seiner Vorsitzenden oder des Prüfungsamts, hilft der Promotionsausschuss ab, soweit er sie für berechtigt hält. Andernfalls entscheidet die Präsidentin als Widerspruchsbehörde (§§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung, § 44 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes).

(5) Der Promotionsausschuss berichtet dem Dekanat über seine Tätigkeit und gibt Anregungen zur Verbesserung der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 6 Prüfungsamt

Das Prüfungsamt ist die Geschäftsstelle des Promotionsausschusses und besorgt nach dessen Beschlüssen die laufende Verwaltung. Die Aufgaben des Prüfungsamtes sind insbesondere:

- Statistische Erfassung (FIS),
- Bekanntgabe von Disputationsterminen,
- Überwachung von Fristen,
- die Erstellung von Abschlussdokumenten (§ 17) sowie
- der Erlass von Bescheiden über das endgültige Nichtbestehen (§ 15).

§ 7 Betreuerinnen

(1) Mit der Annahme als Promovendin bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Promovendin zwei Betreuerinnen, aus einer der folgenden Gruppen:

Promotionsordnung des Fachbereichs 09 – Agrarwissenschaften, Ökotropologie und Umweltmanagement – der Justus-Liebig-Universität Gießen	24.06.2026	7.40.09 Nr. 1
---	------------	---------------

- Professorinnen
- apl. Professorinnen, Privatdozentinnen und habilitierte Wissenschaftlerinnen
- promovierte Leiterinnen von eigenständigen Nachwuchsgruppen (aufgrund eines externen, kompetitiven Auswahlverfahrens)

Die Betreuerinnen müssen zwei unterschiedlichen Professuren angehören. Es ist darauf zu achten, dass sie die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen können.

(2) Eine der Betreuerinnen muss dem Fachbereich 09 angehören. Eine der Betreuerinnen muss der Gruppe der Professorinnen angehören.

(3) Wer Betreuerin ist, bleibt dies mit ihrem Einverständnis auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der Justus-Liebig-Universität.

(4) Die Aufgaben der Betreuerinnen sind:

- Beratung und Unterstützung der Promovierenden während des gesamten Promotionsverfahrens,
- Befürwortung von Änderungen im Promotionsverfahren (Ablauf, Zweitbetreuung, Unterbrechungen, Form, Sprache und Titel der Arbeit).

§ 8 Gutachterinnen

(1) Die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt beide Betreuerinnen zu Gutachterinnen.

(2) Wer als Gutachterin befangen ist, darf nicht am Promotionsverfahren beteiligt werden. Über eine mögliche Befangenheit von Gutachterinnen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Die Aufgaben der Gutachterinnen sind:

- Beurteilung der Dissertation,
- Mitwirkung in der Prüfungskommission.

§ 9 Prüfungskommission

(1) Für jedes Prüfungsverfahren setzt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission ein. Sie besteht aus:

- a) einer Vorsitzenden (professorales Mitglied des Promotionsausschusses),
- b) allen Gutachterinnen,
- c) zwei weiteren Wissenschaftlerinnen, die Qualifikationen gem. § 7 (1) nachweisen.

(2) Zu den Aufgaben der Prüfungskommission gehören:

- Beschluss über Änderungsvorschläge der Gutachterinnen.
- Bewertung von Zusatzgutachten (nach § 12 (6)),
- Durchführung der Disputation,
- abschließende Bewertung der Promotionsleistungen,
- Beschluss, ob die Kandidatin zu promovieren ist oder ob die Disputation wiederholt werden muss.

(3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zustande; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen; Stimmenthaltungen sind

Promotionsordnung des Fachbereichs 09 – Agrarwissenschaften, Ökotropologie und Umweltmanagement – der Justus-Liebig-Universität Gießen	24.06.2026	7.40.09 Nr. 1
---	------------	---------------

hierbei unzulässig. In dringenden Fällen (kurzfristige Verhinderung etc.) beschließt die Prüfungskommission mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Kooptation eines weiteren Mitglieds.

Abschnitt 3: Promotionsverfahren

§ 10 Annahme als Promovendin

- (1) Zu Beginn des Promotionsverfahrens stellt die Kandidatin beim Promotionsausschusses einen Antrag auf Annahme als Promovendin.
- (2) Die Annahme wird für fünf Jahre ausgesprochen. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann eine Verlängerung beantragt werden. Danach gilt das Verfahren als beendet. Sofern andere Regelungen dieser Promotionsordnung nicht entgegenstehen, kann die Promovendin bei einem neuen Antrag auf Annahme ihr Thema wiederverwenden.

§ 11 Dissertation

- (1) Die Dissertation kann als Monografie oder kumulative Arbeit vorgelegt werden. Bei einer kumulativen Dissertation müssen mindestens zwei Publikationen in Erstautorenschaft in wissenschaftlichen Zeitschriften mit unabhängigem Begutachtungsprozess veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein.
- (2) Dissertationen können in Deutsch oder Englisch erstellt werden. Jede weitere Wissenschaftssprache kann zugelassen werden, sofern die Prüfungskommission über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, um die Dissertation beurteilen zu können. Der Dissertation muss in jedem Fall eine Zusammenfassung, gemäß dem International Dissertation Abstract in deutscher Sprache und englischer Sprache, beigefügt werden. Eine nachträgliche Änderung, des im Annahmeantrag geäußerten Sprachwunsches, ist auf Antrag möglich.
- (3) Die Dissertation muss ihren Schwerpunkt in einem Gebiet haben, das im Fachbereich 09 durch Forschung und Lehre vertreten wird. Darüber hinaus hat sie den folgenden Ansprüchen zu genügen:
 - a. die Arbeit bringt einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis aufgrund selbständiger Forschung,
 - b. den methodischen Grundsätzen des gewählten Faches wird Rechnung getragen,
 - c. die Dokumentation des ausgewerteten Materials und der verwendeten Fachliteratur entspricht den Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens,
 - d. der Forschungsgegenstand ist klar und formal einwandfrei dargestellt.
- (4) Die Dissertation ist dem Prüfungsamt ausschließlich digital vorzulegen.
- (5) Die Promovendin hat schriftlich mit der Abgabe der Dissertation zu versichern, dass diese selbständig verfasst wurde, alle benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben sind und die Arbeit elektronisch auf Plagiate untersucht werden kann. Es sind insbesondere alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, als solche einzeln kenntlich zu machen.
- (6) Mit der Einreichung der Dissertation im Prüfungsamt und der Zahlung der Promotionsgebühr wird das Prüfungsverfahren eröffnet.

§ 12 Begutachtung der Dissertation und Auslage

- (1) Die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt die Gutachterinnen gem. § 8 und teilt diese der Promovendin mit. Die Gutachten sind innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Dissertation im Prüfungsamt einzureichen.

Promotionsordnung des Fachbereichs 09 – Agrarwissenschaften, Ökotropologie und Umweltmanagement – der Justus-Liebig-Universität Gießen	24.06.2026	7.40.09 Nr. 1
---	------------	---------------

(2) Die Gutachterinnen beurteilen die vorgelegte Dissertation hinsichtlich ihrer fachlichen Qualität, der wissenschaftlichen Eigenständigkeit und der formalen Korrektheit. Die Gutachten enthalten einen Vorschlag zum weiteren Verfahren: Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Arbeit.

(3) Sofern die Dissertation zur Annahme vorgeschlagen wird, ist ein Notenvorschlag zu machen.

Noten sind:

- Ausgezeichnet - summa cum laude
- Sehr gut - magna cum laude
- Gut - cum laude
- Genügend - rite

Die Note „ausgezeichnet“ soll nur bei außergewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden. Voraussetzung ist, dass beide bestellten Gutachten die Dissertation entsprechend bewerten.

(4) In folgenden Fällen beauftragt die Vorsitzende des Promotionsausschusses eine weitere Wissenschaftlerin im Sinne von § 7 (1) mit einem weiteren Gutachten:

- a) Die Gutachten enthalten kein mehrheitliches Votum für die Annahme;
- b) beide Gutachten schlagen die Note „Ausgezeichnet (summa cum laude)“ vor;
- c) die Notenvorschläge weichen um mehr als eine Note voneinander ab.

(5) Wenn die Begutachtung abgeschlossen ist, informiert das Prüfungsamt folgende Personen über die Auslage der Dissertation inkl. der Gutachten:

- a) Mitglieder des Promotionsausschusses
- b) Mitglieder der Prüfungskommission
- c) alle Professorinnen des Fachbereichs 09
- d) apl. Professorinnen, Privatdozentinnen und habilitierte Wissenschaftlerinnen des Fachbereichs 09
- e) promovierte Leiterinnen von eigenständigen Nachwuchsgruppen (aufgrund eines externen, kompetitiven Auswahlverfahrens) des Fachbereichs 09
- f) die Promovendin

(6) Die Auslage dauert zwei Wochen. Innerhalb dieser Zeit können alle in Absatz 5 a bis e genannten Personen ein Zusatzgutachten abfassen und einreichen.

§ 13 Disputation

(1) Nach Beendigung der Auslage beantragt die Promovendin innerhalb von sechs Monaten einen Termin für die Disputation. Die Vorsitzende des Promotionsausschusses legt diesen fest, setzt gleichzeitig die Prüfungskommission ein und bestellt deren Vorsitzende gem. § 9 (1). In begründeten Fällen kann die Frist vom Promotionsausschuss verlängert werden.

(2) Die Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Promovendin und die Mitglieder der Prüfungskommission zur Disputation ein und gibt den Termin spätestens eine Woche vorher universitätsöffentlich bekannt. Weitere Mitglieder und Angehörige der JLU können als Gästinnen an der Disputation teilnehmen. Weitere Personen können von der Vorsitzenden der Prüfungskommission als Gästinnen zugelassen werden.

Promotionsordnung des Fachbereichs 09 – Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement – der Justus-Liebig-Universität Gießen	24.06.2026	7.40.09 Nr. 1
--	------------	---------------

(3) Die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in begründeten Ausnahmefällen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Bei Störungen der Disputation kann die Vorsitzende der Prüfungskommission die störende Person oder die Öffentlichkeit ausschließen.

(4) Die Disputation wird in Deutsch oder Englisch geführt. Sie kann auf Antrag in jeder weiteren Wissenschaftssprache geführt werden, sofern sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission dem Antrag zustimmen. Auf Antrag der Promovendin kann die Disputation als Videokonferenz oder in einem hybriden Format durchgeführt werden. Hierüber entscheidet die Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(5) Die Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation, welche max. 90 Minuten dauert. Die Promovendin beginnt die Disputation mit einem Vortrag von max. 30 Minuten Dauer. Die Disputation bezieht sich auf den Inhalt der Dissertation, die Gutachten und Zusatzgutachten und erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Fragestellungen des Fachs und angrenzende Gebiete anderer Fächer, die sachlich und methodisch mit dem Fachgebiet der Dissertation in Verbindung stehen.

(6) Die Prüfungskommission vergibt eine Note gem. § 12 (3) für die Disputation anhand der Notenvorschläge der einzelnen Mitglieder.

(7) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden.

Abschnitt 4: Bewertung

§ 14 Gesamtbewertung

(1) Beschließt die Prüfungskommission, die Kandidatin zu promovieren, so legt sie die Gesamtnote nach Maßgabe von § 12 (3) fest. Voraussetzung hierfür ist, dass die Dissertation und die Disputation jeweils mindestens mit der Note „genügend“ bewertet worden sind. Das Prädikat "ausgezeichnet" (summa cum laude) kann als Gesamtnote für die Promotionsleistungen nur erteilt werden, wenn neben den bestellten Gutachten auch die Disputation mit dieser Note bewertet worden ist.

(2) Die Prüfungskommission kann der Promovendin Änderungsaufgaben für die Drucklegung erteilen; diese sind ihr schriftlich mitzuteilen und innerhalb einer Frist von zwölf Wochen auszuführen.

(3) Die Beratungen in der Prüfungskommission und die Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Im Anschluss an die Beratungen gibt die Vorsitzende der Prüfungskommission der Promovendin das Ergebnis der Prüfung bekannt.

(4) Die Vorsitzende der Prüfungskommission verpflichtet die Promovendin vor der Öffentlichkeit wie folgt: „Ich verpflichte Sie hiermit, die Würde, die Ihnen der Fachbereich und damit die Universität verleiht, alle Zeiten vor jedem Makel zu bewahren und stets der Wahrheit zu dienen – ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf äußere Vorteile –, allein um der Sache willen.“

(5) Im Anschluss ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 15 Nicht-Bestehen

(1) Wird in der Mehrzahl der oder in allen Gutachten die Annahme der Arbeit abgelehnt, so ist die Dissertation nicht bestanden und das Verfahren beendet.

(2) Beantragt die Promovendin keine Disputation nach § 13 (1) oder erklärt sie schriftlich den Verzicht, so ist die Promotionsprüfung ebenso endgültig nicht bestanden.

(3) Wird auch die Wiederholung der Disputation nicht bestanden, ist die Promotionsprüfung insgesamt nicht bestanden.

Promotionsordnung des Fachbereichs 09 – Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement – der Justus-Liebig-Universität Gießen	24.06.2026	7.40.09 Nr. 1
--	------------	---------------

(4) Das Prüfungsamt stellt das endgültige Nicht-Bestehen der Promotionsprüfung nach Absatz 1 bis 3 durch schriftlichen Bescheid fest.

§ 16 Akteneinsicht und Überdenkungsverfahren

(1) Der Promovendin wird auf Antrag Akteneinsicht gewährt. Der Promotionsausschuss kann hierfür Fristen und Einsichtszeiten festlegen. Gesetzliche Akteneinsichtsrechte, z. B. während laufender Widerspruchs- oder Klageverfahren, bleiben unberührt.

(2) Bringt eine Promovendin begründete Einwände gegen die Bewertung schriftlich beim Prüfungsamt vor, so überdenken die Prüferinnen anhand dessen ihre Bewertung. Der Promotionsausschuss teilt der Promovendin durch Bescheid mit, ob die Bewertung verbessert wird oder bestehen bleibt.

(3) Ist die Bewertung ein Verwaltungsakt (z. B. im Falle des § 15 Abs. 4), so findet ein Überdenken nach Abs. 2 Satz 1 nur im Rahmen eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens statt; ein gesonderter Bescheid nach Abs. 2 Satz 2 ergeht nicht.

Abschnitt 5: Abschlussdokument

§ 17 Promotionsurkunde und Doktorgrad

(1) Die Promovendin hat ihre schriftliche Arbeit gem. den Vorgaben der Universitätsbibliothek zu veröffentlichen.

(2) Nachdem die Dissertation in der in Absatz (1) beschriebenen Weise veröffentlicht worden ist, erhält die Promovendin die Promotionsurkunde. Diese enthält den Doktorgrad, den Titel der Promotion, den Namen der Verfasserin sowie die Gesamtbewertung der Promotionsleistung. Als Datum trägt sie das Datum der erfolgreichen Disputation. Sie wird von der Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde nach Absatz 1 geführt werden.

§ 18 Einziehung von Abschlussdokumenten

(1) Der verliehene Doktorgrad wird vom Promotionsausschuss entzogen, wenn er durch Täuschung erworben wurden oder nach seiner Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten. Der Doktorgrad kann auch bei später festgestelltem wissenschaftlichem Fehlverhalten entzogen werden.

(2) Vor dem Beschluss des Promotionsausschusses über die Entziehung des Doktorgrades ist der Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 19 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2026/27 in Kraft. Zugleich tritt die Promotionsordnung vom 7.7.2004, zuletzt geändert am 12.12.2018 außer Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Promotionsverfahren können auf Antrag nach den Bestimmungen der bisherigen Promotionsordnung fortgeführt werden.